

Der Röm. Kayf. auch
zu Hungarn und Böhemb
Kön. May/te.

FERDINANDI II.

Ausspruch / Decision, und Kayserlich Edict,

Über

Etliche Puncten den Religion-Frieden/son-
derlich die restitution der Geistlichen Güter
betreffend.

Auß dem Original mit fleiß nachgetruckt.



Frankfurt am Mayn / bey Johann
Schmidlin zu finden.

Anno M. DC. XXIX.

ist. Germ.

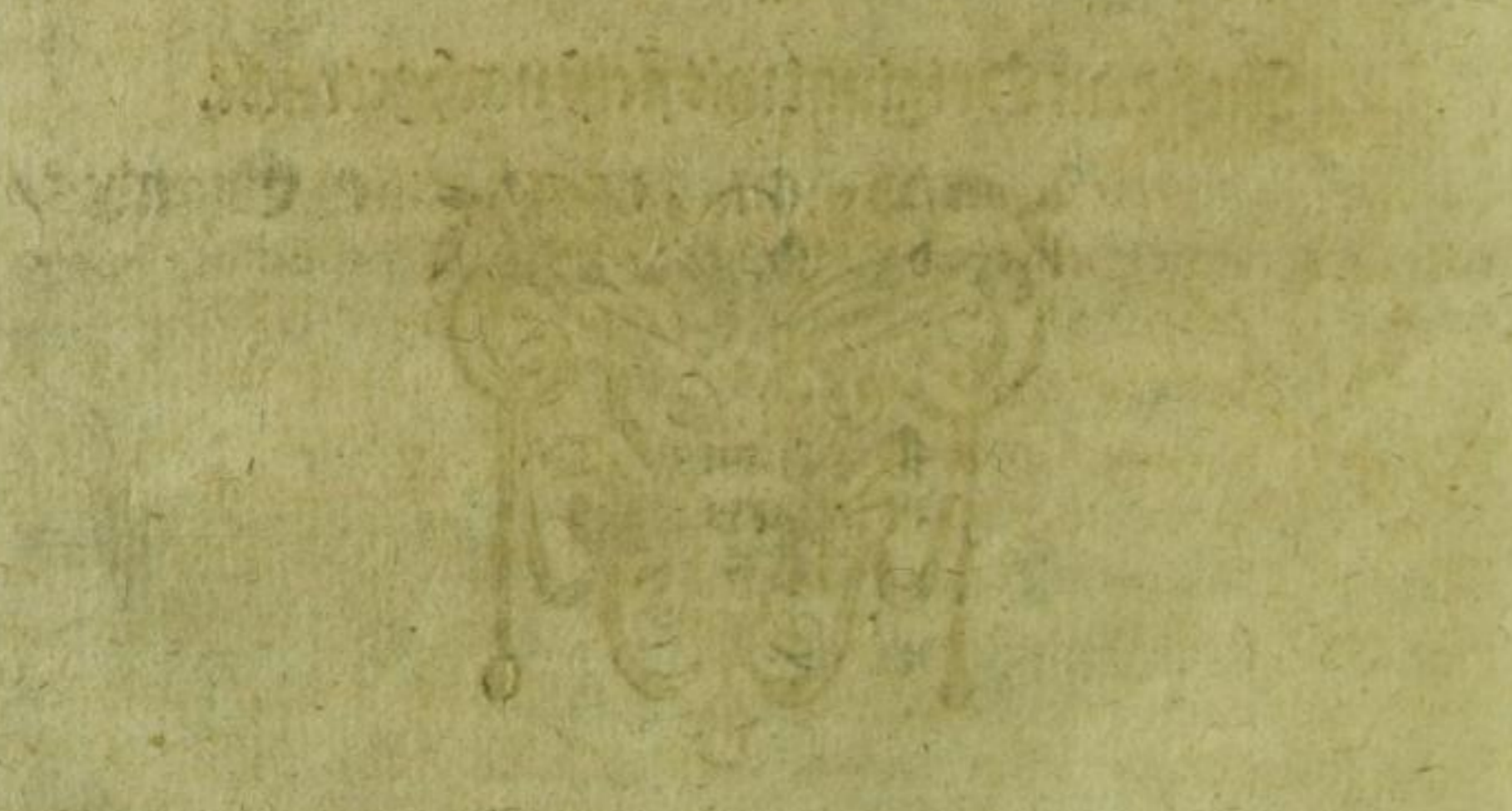
538,6

Hist. Germ. 2. B. C. 325. Vol. 7.

Faint, mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored text in the upper middle section, possibly a title or heading.

Faint, mirrored text in the middle section, appearing to be a paragraph.



Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely a signature or date.



Wir Ferdinand der Ander/
 von Gottes Gnaden / Erwählter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/
 Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd
 Slavonien / ic. König / Erzhertzog zu
 Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu
 Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würs-
 tenberg / Ober- vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
 grave des H. Römischen Reichs / zu Mähren / Ober- vnd Nider-
 Lausitz / Befürster Grave zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu
 Kyburg / vnd zu Görz / Landgrave in Elsass / Herz auff der Windi-
 schen Marek / zu Vortenaw / vnd Salins / ic. Entbieten N. allen
 vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- vnd Wellichen / Praelaten /
 Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-
 leuten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten /
 Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten /
 Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnd des
 Reichs Unterthanen vnd Getrewen / in was Würden Stand vnd
 Wesen die seind / Unser freundschaft / Gnad / vnd alles Guts:
 Vnd setzen aussere Zweifel / E. L. A. vnd Euch / auch männig-
 lich werde mehr dann zu viel wissend vnd bekant sey / in was schädliche
 Mißhelligkeit vnd Zerrüttung vnser geliebtes Vatterland Teut-
 scher Nation nun ein lange Zeit hero geschwebt / dessen Mißtrawen
 vnd hochgefährlicher Trennung Anfang vnd Brunquell ursprüngli-
 chen zwar die laidige Spaltung in der Religion gewesen / vnd
 noch ist / nach derselben aber dieses vornemlich / das gegen dem Reli-

gion: vnd Landfrieden/ so vornemlich deswegen auffgerichtet/damit die Stände beyder Religion, solehem Frieden gemäß / einträchtig sich gegen einander verhalten/ auch kein Theil dem andern an seinen Rechten/Gütern/Land vnd Leuten/keinen Eingriff/Schaden/oder Nachtheil zufügen solle/ mit allein vnterschiedliche Spolia vnd andere hochschädliche Attentata verübet/ sondern auch noch darzu/vnter allerhand gesuchtem Schein / vnd durch hochschädlichs Disputat vber dem Religion Frieden selbst/ gleichsam derselbe in seinem Inhalt den jenigen / so dargegen gehandelt / zu statten kommen thäte/ justificirt vnd vertheidigt werden wollen. Auß welchem dann erfolgt/nach dem die Turbatores etliche Vrtheil verlohren/auch ihrer vnrechtmässigen Eingriff halber noch ferners Verlusts sich besorgen müssen/das man zu lest eines Theils gegen dem klaren Inhalt des Religion Frieden selbst/ als auch andere des H. Reichs Abschied/keinen Richter mehr leyden / sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag / vnd das sich derselbe vnter dem Schein einer Composition, alles An- vnd Zuspruchs gänzlich begeben möchte / zwingen wollen/ auch zu Behauptung solches vnrechtmässigen Intens anfänglich allerhandt veeborgene Intelligenzen, heimliche Verbündnis / vnterschiedliche Correspondenzen, vnd zu lest ein öffentliche Union, dan als dieselbe durch die entstandene Böhmische Rebellion ein erwünschtem Vortheil erlangt zu haben vermeynt/ Ihr Vorhaben durchzubringen / noch weitere Confederationes vnd Bündnissen mit In- vnd Außländischen Herrschafften vnd Communen, Ja des Erbfeinds Christlichen Namens selbst einflechtung/angestellt/bis endlich durch solche Machinationes das ganze Vaterlandt in ein solche Flammen vnd solchen Zustand / darinn es noch bis dato mit höchstem Seuffzen vnd Beheklagen der nothleydenden armen Vnterthanen/sich befindet/gebracht worden.

Ob nun zwar dieses Vahenyl/ so wohl unsere löbliche Vorfahrt am Reich/ als auch viel Friedliebende Stände / vnd darunter vornemlich des H. Reichs Churfürsten/ zeitlichen vorgesehen / vnd ihres theils
gern

geru remediren wollen / alsdann noch Anno Fünffzehnhundert
 Neun und funffzig / als man Erstlich vber vnd wider den Religion-
 Frieden eine vermeinte Clag einzuwenden tentirt, Beyland vnsers
 Vorfahren vnd Anhern Kayfers Ferdinandi L. dieselbe Clagen an
 das Kayserliche Cammergericht remittirt, darüber aber die Prote-
 stirenden damahln die Cammer geflohen / vnd die Decision von ge-
 dachtes vnsers Anhern Kayfers Ferdinandi L. selbst begehrt / mit die-
 sem andeuten / daß etliche darunter so lauter vnd klar / daß Sie cyni-
 ger weitem Aufsführung nit bedörfftig / sonder allein auß den schlech-
 ten Worten / des Religion Frieden decidirt werden möchten / In-
 massen ein solche general decision auff folgenden Reichs tügen /
 vnd sonderlich noch Anno Fünffzehnhundert vier und neunzig ges-
 sucht / Alsdann auch damaln des Administratoris der Chur Sache-
 sen Herzog Friederich Wilhelms L. solche decision zu besserer præ-
 paration desselben Reichs tags proponiren lassen : So ist doch we-
 gen gefährlicher Türcken Krieg vnd anderer verlängten Expeditio-
 nen / die decision differirt worden : Nichts destoweniger aber haben
 höchstermelte vnser lobliche Vorfahren / hierzwischen nicht vnter-
 lassen / den Betrangten / so bey denselben vmb die Iustitz angehalten /
 Ihrem Kayserlichen Ampt gemäß / so wohl an Ihrem Kayserlichen
 Hoff : als dem Cammergericht zu Speyer / nach Inhalt des Reli-
 gion Frieden / vnd der allgemeinen Rechten / dieselbe zu ertheylen / bis
 endlich Anno Sechzehnhundert vnd dreyzehen die Jenige / so sich
 Correspondirende genent / nicht allein solcher rechtmässigen / vnd in
 dem Passawischen Vertrag so wol / als auch in dem Religion Frie-
 den selbst / außtrucklich fundirten Proceß an dem Kayserlichen
 Hoff vnd Cammergericht / neben vberreichung newer Gravaminum
 sich beschwert / sondern auch die hiebevoraus obbeschrieben : selbst vor-
 geschlagene Kayserliche decision, weiter nicht zutassen wollen / son-
 dern auff einen neuen modum eines gütlichen Vergleichs / so noch
 auß demselben Reichstag vorgenommen werden sollen / getrungen /
 vnd als Sie damahls mit solcher vorgeschützten Composition nicht

A 3 fortkom-

fortkommen mögen / haben Sie dennoch nicht vnterlassen / wegen eines absonderlichen Compositiontags starck in Unsers Vetteren vnd Vattern weyland Kayfers Matthiae I. zu tringen / welche sich auch / damit Ihre I. nichts / so zu widerbringung guten Verstandts vnter den Ständen dienen möchte / an ihrem Theil erwinden lieffen / einen Compositiontag endlich nicht zu wider seyn lassen.

Als sie aber der Catholischen Stände rechtmässige Beschwer / so sie bey solchem Mittel gehabt / in Erwegung gezogen / weil sie von dem Religion Frieden nicht könten noch wolten abweichen / vnd daher von ihrem rechten transigendo gegen Inhalt des Religion Friedens sich nicht wüßten einzulassen / vnd der Ursach halber alle Handlungen nicht allein vergeblich / Sondern allein zu mehrer Verbitterung außschlagen würden : Als haben sie solchen weg / als ein desperirtes Mittel / fallen lassen / wie dann eins Theils die Protristirenden Ständ selbst erkennt / daß mit demselben / ohne Einwilligung des Catholischen Theils / schwerlich zugelingen: Dannhero bald nach obgedachtem Reichstag Anno Sechszehnhundert vnd dreyzehen / neben den Catholischen auch des Churfürsten von Sachsen / vnd Landgraven von Hessen Darmstat I. Unsers Vorfahren Kayfers Matthiae I. wol meynend gerahten / daß Ihre I. ob bemelten Gravaminibus auß Kayf. Ampt / Ihrer Vorfahren am Reich / Römischer Kayser Exempel zu folg / nach Inhalt der Reichs Constitutionen, Ihre Erledigung geben sollen: Wie dann darüber erstgedachtes Churfürsten von Sachsen I. das folgende Sechzehnhundert vnd vierzehende Jar den fünfften Martii, in ihren Schreiben weiter erinnert / die Niedersächsische Craiß Stände von der Coniunctur mit den Correspondirenden neben andern auß diesem Fundament abzumahnen / weil Ihre Majest. im Werck seyn / die Gravamina fürderlich zu erledigen.

Wann Wir dann unsers Kayf. Ampts ermessen / nicht allein wie Wir des H. Röm. Reichs Widerwertigen begegnen / vnd ehgedachtes Reich widerum zu Ruhe stellen / sondern auch zugleich / damit
durch

durch vngleiche Auslegung vnd Deutungen des Religion Friedens/
die Reichsstände nicht weiter vntereinander in Zwitteracht vnd Miß-
hälligkeit gerahen / embsiglich vorzusehen / auch der Ursachen hal-
ben von dem Churfürstlichen Convent zu Mülhausen auß / vnter-
thänigst / auß trewer Vorforg für des H. Reichs Wolstand / ersucht
worden / die allergnädigste Verfügung zuthun / damit zu Auffrich-
tung guten beständigen Vertrauen / die zum öfftern von den Ständen
einbrachte vnd geklagte Gravamina, nach Inhalt der Reichs Con-
stitutionen, auch Religion vnd Prophan Friedens / so weit vnd viel
darinn submittirt, erörtert / vnd kein Stand demselben zuwider bez-
laidigt vnd beschwert bleibe.

Als haben wir solche vnserm Kay. Ampt anhangende Erklä-
rung vnd Resolution, dem Religion vnd Prophan Frieden gemäß /
auch nach Inhalt der Reichs Abschiede / vornemlich de Anno Fünff-
zehenhundert sechs vñ sechzig / länger nicht sollen noch wollen anstehn
lassen / Bevorab / demnach Uns nicht allein vorgetragen wordē / wels-
cher gestalt auff mehrbesagtem Reichstag Anno Sechzehenhun-
dert vnd dreyzehen die Protestirende selbst bekennet / daß die Grava-
mina nicht new / sondern hiebevorn offtmals geklagt / die Zemige auch /
so dabey interessirt zu seyn vermeynen möchten / gnugsamb albercit
darüber gehört wordē / sondern auch schon längst Anno Fünffzehen-
hundert sechs vñd siebenzig erstgemelte Protestirende Stände in
Ihren Vnserm Vorfahren Kayser Maximiliani L. vberreicheten
suppliciren / vmb erledigung Ihrer Gravaminum, mit gutem grund
selbst klärlich angedeutet / daß vnnoth sey / auff des einen oder andern
Theil bewilligung zu sehen / oder zu warten / sondern der Kayserlichen
May. als dem Oberhaupt vnd Handhaber aller Ordnung vnd Ges-
etze / auch Beschirmer vnd Beschützer der Betrangten / alle vollkom-
mene Gewalt vnd Macht zustehē / Ir Kay. Ampt zu interponiren,
vnd was zu fortpflanzung gemeiner wolffahrt / vnd abschaffung alles
schädlichen Mißverstands vñd Unheyls im Römischen Reich er-
spriesslich seyn mag / vnd vorigen Reichs-Sakungen gemäß ist / zu
verord-

verord-

verordnen: Welches Anno Fünffzehnhundert neun vnd funffzig
erstgemelte Protestirende, wie auch oben angezogen / mit diesem
Anhang an offtgedachtes Unsers Anherzn Kayfers Ferdinandi L.
mit solchen formalibus gelangen lassen / daß es vmb die Gravamina
also beschaffen / daß dieselbe (als sich solches in Warheit befindet) auß
den klaren Worten der Reichs Constitutionen, vnd des Religion
Frieden decidirt werden können vnd sollen.

Ob Uns nun zwar nichts liebers gewesen / als allen solchen Gra-
vaminibus durch Unsere Kayf. Resolution ihre abhelffliche Maß
zu geben: So haben Wir doch vornemlich darauß gesehen / wie Wir
auch dessen von dem Churfürstlichen Collegio erinnert / die Jenige
zu erörtern / darüber der submission halber / der wenigste zweiffel nicht
vorfallen möchte / als diejenige Gravamina seyn / so auch ohn alle
submission in dem klaren Buchstaben des Religion Friedens bestes-
hen / vnd andern Resolution zu widerbringung eines durchgehens-
den Friedens am meisten vnd höchsten gelegen: Dabey Wir dann nit
vnterlassen wollen auch dem vbrigen nachzudencken / vnd bey erster
Gelegenheit Uns ebenmäßig / damit sich niemand ferner zu beschwe-
ren ursach habe / zu resoluiren.

Diesem nach / vnd damit wir zu dem Werck selbstn schreiten /
befinden wir Erstlich / daß dem Religion Frieden / vnd vorigen dis-
falls ganz nicht auffgehobenen Reichs-Satzungen zuwider / in ein
ganz vnnöthig disputat gezogen / vnd dardurch der jetzige Vbelstand
im H. Röm. Reich nit wenig verursacht worden / Ob auch diejenige
Stiftungen / Klöster / vnd Prælaturen, so vnter der Fürsten vnd
Ständt Gebieth vnd Pottmäßigkeit gelegen / vnter dem Religion
Frieden begrieffen / den Jenigen / welchen die Lands Fürstliche vnd
sonsten Territorial Obrigkeit zustehet / Macht gehabt / oder noch
haben / solche einzuziehen / zu reformiren / oder in andere weg zu mila-
ten Gaben / oder sonst Ihrem Gefallen nach zu verwenden.

Daß nun solches nicht seyn solle / den Obrigkeiten auch der-
gleichen Eingrieff in die Geistliche Güter / ob die zwar dem H. Röm.
Reich

Reich nicht ohne Mittel unterworffen / nicht gebühre / darvon besagt
 der Religion Frieden klar vnd außtrucklich im 5. Dagegen / 2c.
 daß die Augspurgische Confessions Verwandte / die Andere des H.
 Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche / samt
 vnd mit Ihren Capituln, vnd andern Geistliches Stands / auch vn-
 geachtet / ob / vnd wohin Sie ihre residentz verruckt hätten / bey ihrer
 Religion, Glauben / Kirchen Gebräuchen / Ordnung vnd Cere-
 monien, Auch ihren Haab / Gütern / ligenden vnd fahrenden / Lan-
 den / Leuthen / Herrschafften / Obriigkeiten / Herrlichkeiten vnd Ge-
 rechtigkeiten / Renten / Zinsen / Zehenden / vnbeschwert bleiben / vnd
 Sie derselben friedlich vnd ruhiglich gebrauchen / geniessen / vnway-
 gerlich folgen lassen / vnd getrewlich darzu verholffen seyn / Auch mit
 der That oder sonst in vngutem gegen dieselben nichts fürnehmen /
 sondern in alle weg nach laut vnd außweissung des H. Reichs Rech-
 ten / Ordnung / Abschieden vnd auffgerichteten Landfrieden / Jeder sich
 gegen dem andern an gebührendem ordentlichen Rechten begnügen
 lassen / alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten / vnd vermey-
 dung der Poen / in dem auffgerichteten Landfrieden begrieffen.

Daß nun die Wort / **vnd andern Geistlichen Stands** /
 nicht auff solche Stiffte vnd Klöster / so dem Reich immediate vnter-
 worffen vnd Reichs Stände seynd / sondern auff die Jenigen / so in
 ihrer der Augspurgischen Confessions Verwandten Territorijs o-
 der Gebieth gelegen / zu verstehen seyn / das weisen nit allein die Reichs
 Acten vnd Protocolla, welche vber diesem Puncten im Fürstent-
 Rath gehalten worden / darinnen alles das jenige / was in diesem Pa-
 ragrapho **von Geistlichen vnd ihren Stifftern** vnter einen
 periodum gesetzt / gar vnterschiedlich / vnd in specie anfangs von
 denen Geistlichen / so Reichs Stände / darnach von denen / so nicht
 Reichs Stände / vnd in anderer territorio gelegen / disponirt vnd
 außgetruckt wird: Sondern es gibt auch der Context selber zu ver-
 stehen / daß den Geistlichen / so ihr Residenzen verruckt / eben so wohl /
 als

als wann Sie sich bey denselben noch befinden thäten / ihre Renten vnd Einkömen / auß der andern Territorio vñ Gebiet folgen sollen; Allermeist aber / so ist solches hernach auß dem s. Damit auch / 20. vollend klärlich abzunehmen / in dem darinnen die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions Verwandten / mit diesem außstrücklichen vorbehalt / suspendirt wirt / dz solche Suspension den Geistlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / Collegien, Clöstern vnd Ordensleuten / an Ihren Renten / Gült / Zins vnd Zehenden / weltlichen Lehenschafften / auch andern Rechten vnd Berechtigkeiten / wie obsteht (nemlich in vorangezogenem s. Dagegen:) unuergreifflich seyn soll: Sintemahl in diesen Worten die jenigen Geistlichen / so Reichs Stände / als Collegia, Clöster / vnd Ordensleut / von denen allen eben dieß / was von Reichs Ständen hier / vnd oben vermeldt worden / in Specie gesetzt vnd widerholet wirt / als denen eben diese Sazung so wol von der mittelbahren als vnmittelbahren Geistlichen Güter / Renten vnd Zinsen / dem Reichs Abschied Anno Fünffzehnhundert vier vnd vierzig s. Bud mit / 20. & sequentibus, allerdings correspondirt, welcher als auch andere vorgehende Reichs Abschied / so in dem Religion Frieden nicht expresse verändert / noch in seiner würcklichen Krafft unuiderprechlich verbleibt.

So ist auch zum andern solches im s. Dieweil aber / 20. noch mehr zu befinden. Dann in demselben wirt versehen / daß die jenigen Stifft vnd Clöster / welche nicht Reichs Stände zugehörig / vnd deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passawischen Vertrags / oder bis dahin / nicht gehabt / sondern von den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen noch vor dem Passawischen Vertrag eingezoogen worden / Ihnen den Augspurgischen Confessions Verwandten bleiben / vnd derwegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden. Weils nun hic die jenige Stiffter vnd Clöster / so dem Römischen Reich ohn alle Mittel vnterworffen / von den jenigen /

gen /

gen/so in der andern Territorio gelegen/ vnd also nicht unmittelbare
 Ständ seyn/abgesondert vnd disponirt wirt/das es mit solchen mit-
 telbaren Stifft vnd Clöstern bey der Ordnung/die ein jeder Stand
 vor dem Passawischen Vertrag mit solchen eingezogenen vnd ver-
 wendten Gütern gemacht/gelassen / vnd dieselbe Stände weder inn-
 noch außershalb Rechtens / solcher Güter halber / nicht besprochen
 noch angefochten werden sollen : So schließt sichs vnwidersprech-
 lich/das die jerrigen mittelbaren Stifft vnd Clöster/so nicht vor dem
 Passawischen Vertrag/besondern hernach erst/vnd seithero dem Re-
 ligion Fried eingezogen / außgenommen / vnd den Augspurgischen
 Confessions Verwandten doran gar kein Recht/dieselbe zu refor-
 miren oder einzuziehen/ingeraumbt : Sondern das solches nicht
 zugelassen/vnd da dergleichen geschehen/den beleidigten Theilen ihre
 Rechte vnd Gerechtigkeiten vorzuwenden vnbenommen.

Welches zum Dritten auch dahero erscheint / das im Reli-
 gion Frieden niergend zubefinden / das die Augspurgische Confes-
 sions Verwandten einige Stifft vnd Clöster hinfort mehr einziehen
 dörfen/sondern/wie gedacht/viel mehr das widerspiel / also gar / das
 wann gleich solches nicht außtrücklich darinnen wer verboten
 wordē/ es dannoch/weils nicht expresse zugelassen/nach der Dispo-
 sition der allgemeinen Geist: vnd Weltlichen Rechten / auch des ge-
 meinen Landfriedens zuurtheilen were / vermög dessen niemand ge-
 bührt einem andern das seinige zu entwehren / weniger dergleichen
 Geistliche Gestifft vnd Güter zuverändern / welche zumahl divini
 Juris vnd allein Gott vnd der Kirchen / nach Inhalt ihrer Funda-
 tion zugehören/vnd deswegen in erstgedachtem s. Diessell aber/
 das sie den Ständen/ob dieselbe Güter zwar vnter ihrer Böttmässige-
 keit gelegen/nicht zuständig seyn/ außtrücklich vorbehalten worden.
 Darumb auch die Augspurgischen Confessions Verwandten sich
 in dem Religion Frieden expresse verwahren lassen/dz sie für die je-
 nigen mittelbare Geistliche Güter / so sie schon eingezogen / nicht
 mehr Red noch antwort geben dörfen.

B z Vnd

Vnd irret nicht / daß im Religion Fried in s. vnd damit / ic. gesetzt / daß die Augspurgische Confessions verwandte Stände bey ihrem Glauben / Ceremonien vnd Kirchenordnung / so Sie in ihren Fürstenthumben / Landen vnd Herrschafften auffgerichtet / oder noch auffrichten möchten / vngehendert seyn vnd bleiben sollen / darauß etliche zu schliessen vermeynen / daß Sie die darinn gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben. Dann ob wohl dergleichen Clöster in den Weltlichen zugelassenen schuldigkeiten ihren gebührenden respect dahin tragen / So haben sie doch in den fundationen vnd Geistlichen Dingen mit den Landen vnd Herrschafften nichts zu thun / sondern wie vorgedacht / gehören Sie Gott vnd der Kirchen zu: daher Sie dann von Weltlichem Gebieth vnd Regiment dißfalls exempt vnd frey seyn.

Es folgt auch nicht / weil der Religion Friedt allein zwischen Reichs Ständen auffgerichtet / daß deswegen dergleichen Ordensleuten keine Proceß zu erkennen. Dann ob wohl der Religion Frieden allein mit den Ständen des H. Röm. Reichs auffgerichtet: So können doch so gar die Vnterthanen / in den bestimpten Fällen sich desselben gebrauchen / vnd ist offenbahr / daß die in andern Fürstenthumben vnd Landen gelegene Stifte vnd Clöster mit den Geistlichen Reichs Ständen in dem Religion Frieden begrieffen / desselben vnd gemeiner Rechten fähig / auch derohalben eben so wohl bey dem Ihrigen Handt zu haben / hingegen aber / wie obgedacht / an keinem Orth zu finden / daß die Augspurgische Confessions Verwandte / ihnen den Geistlichen / etwas weiter an ihren Gütern einziehen sollen vnd mögen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichskündig / daß etliche Protestirende Stände / gegen den außtrucklichen Buchstaben des Religion Friedens in s. Vnd nachdem / ic. in welchem mit hellen Worten versehen / **Wo ein Erzbischoff / Bischoff / Prælat, oder ein ander Geistliches Standts / von Unser alten Religion abtretten würde / daß derselbige sein Erzbisthumb / Prælatur, vnd Beneficia,**

auch damit alle Früchte vnd Einkommen / so er davon gehabt / als bald ohn eynige widerung vnd verzug / Jedoch seinen Ehren vnnachtheylig / verlassen / auch den Capituln, vnd denen es von gemeinen Rechten / oder der Kirchen vnd Stifte gewohnheiten / zugehört / ein Person der alten Religion verwandt / zu wehlen vnd zu ordnen zugelassen seyn / welche auch sampt der Geistlichen Capituln vnd andern Kirchen / bey der Kirchen vnd Stifte Foundationen, Electionen, Præsentationen, Confirmationen, alten herkommen / Gerechtigkeiten vnd Gütern / ligendt vnd fahrendt / vnverhindert vnd friedlich gelassen werden sollen / zc. dannoeh sich vnterstanden / nicht allein nach dem sie von der Catholischen Religion abgetretten / ihre Bisthumber / Prælatur, vnd Præbenden zu behalten / sondern auch die Jenige / welche damit nicht versehen gewesen / nach solchen Bisthumben vnd Prælaturen zu trachten / vnter diesem vorgegebenen schein vnd vorwande / gleichsamb dieser Paragraphus, welcher Ihnen all zu hell in die Augen geschienen / kein Theil des Religion Friedens sey / darinn sie auch niemahln verwilligt / sondern viel mehr dargegen protestirt. Dahero Wir dann / was es mit solchem Paragrapho, den man in gemein den Geistlichen vorbehalt zu nennen pflegt / für eine eygentliche Beschaffenheit habe / vnd wie solcher in den Religion Frieden kommen / (Ob Uns zwar der Buchstab des Religion Friedens gnugsam seyn sollen:) Uns auß den Reichs Acten fleissig informiren lassen / auß welchen Wir dann befinden / so viel die angezogene Contradiction vnd nicht Einwilligung der Protestirenden anlangt / daß gleichwohl der so offft gemelte Religion Frieden in seinem Inhalt ein anders / vnd dieses mit sich bringt / daß derselbe mit der sämptlichen Churfürsten vnd Stände beyder theil Religionen Rath vnd gutem Willen gemacht vnd beschlossen / auch also vollzogen / vnd dabey mit Endt bethewerlichen Worten von allen Ständen zugesagt vnd versprochen worden / daß er in allen vnd jeden seinen Puncten / Clausuln, vnd Articuln, stäth / fest / vnverbrüchlich gehalten / vnd demselben im geringsten nicht zuwider noch

B 3 entgegen

entgegen gelebt werden solle. Wir vnd Unsere Vorfahren seyn auch in Unserer Wahl vnd Crönungs Capitulation auff solchen Religion Frieden/ vnd desselben Inhalt vnd Begrieff/ohn erliche Ausnahm vnd vorbehalt/gewiesen worden/ zu welchem Bus des heyligen Reichs Churfürsten nicht also ohne vorbehalt vnd vnterscheidt verbunden haben würden / da in solchem Religion Frieden ichtwas zu befinden / zu dessen haltung Wir nicht obligirt seyn sollen. Neben deme / so weisen die Reichs Acta vnd Protocolla, so vber der be- handlung dieses Friedens in Unserer Reichs Cansley vorhanden/ das zwar anfangs den Catholischen vnd Augspurgischen Confession Verwandten vber diesem Punct ein grosse discrepantz gewesen/vnd die Augspurgische Confession Verwandten in solchem vorbehalt nicht einwilligen wollten:

Als aber die Catholischen von demselben nicht weichen/ vnd lieber den Religion Friden mit einander fahren lassen wollen / auch darauff Unser geliebter Vorfahr / Kayser Ferdinand seligen angesdenckens / viel wichtige vnd treffliche Ursachen den Augspurgischen Confessions Verwandten vorhalten lassen / welche Sie auch nicht widerlegen können/ geben mehrgedachte Reichstags Anno Fünffzehnen hundert fünf vnd fünfzig/ glaubwürdige Original Acten vnd Protocolla zuvernehmen / was massen der abwesenden Augspurgischen Confessions Verwandten/ Churfürst: vnd Stände Botschafften zu ihren Principaln ein Regrels gesucht / der ihnen auch vff zehen Taglang gewilliget. Nach welchem Sie den Zwanzigsten Septembris Ihrer Herren Erklärung hierübereingebracht/vnd als Ihre L. vnd die Käht nicht weichen wollen/ letztlich bey solchem Vorbehalt/ mit diesen außdrückliche Worten/dz sie hierinnen endlich Ihrer Kayf. May. kein Form oder Maß zu setzen wüsten/ verbleiben lassen. Worauff Sie dann selbstn etliche Clausulas, welche sie in diesem Geistlichen Vorbehalt zu scharff zu seyn bedüncket/zu lindern/auch andere Corre cturen demselben einzurückten gebetten/Als insonderheit/das beyde Theil sich mit einander nicht vergleichen können

uen

nen / vnd den jenigen / so solcher Gestalt von den Stifftern treten
 müssen / es an ihren Ehren vnschädlich seyn / auch dieser Vorbehalt
 fünffziger Vergleichung der Religion nicht präjudiciren solte /
 welches ihnen dann von Ihrer L. vmb gemeines Friedens willen / vnd
 damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte / bewilligt worden.
 Darauff dieser Vorbehalt in den Religion Fried / eben auff die Form
 vnd Weiß / wie er jetzt darinnen stehet / gebracht / vnd folgendes den
 Fünff vnd zwanzigsten Septembris mit dem Religion Frieden ohn
 einig widersprechen publicirt, so wol dem Kayserlichen Cammer-
 gerichte / darnach hinfort zu judiciren, insinuirt vnd anbefohlen
 worden.

Ob dann wol des folgenden Jahrs / als Anno Fünffzehnhun-
 dert sechs vnd fünffzig / wie auch hernacher in Anno Fünffzehns-
 hundert sieben vnd fünffzig / vnd Fünffzehnhundert neun vnd fünff-
 zig dagegen protestirt werden wollen / ist es doch bey dem Religion-
 Frieden / als einē allbereit geschlossenen vñ mit Eydschwur bekräftig-
 ten Fundamental Gesetz vnd Ordnung / durch welche auch der Cas-
 tholische Theil allbereit ein jus acquisitum, so ihnen nicht mehr ent-
 zogen werden können / erhalten / allerdings verblieben / Wie dan auch
 solche Protestationes vnd der Augspurgischen Confession Ver-
 wandten bitten vnd suchen / mehrhochgedachtes Vnsers Vorfahren
 Ferdinandi L. in vnterschiedlichen Decreten, daß Sie auß dem ge-
 schlossenen Religion Frieden nicht mehr schreiten könten / mehrmals
 bescheiden lassen.

Als auch nach Ihrer L. Todtsfall Keyser Maximilian löbli-
 cher Gedächtnuß / auffm Reichstag Anno Fünffzehnhundert sechs
 vnd sechzig / vmb cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen
 Confessions Verwandten Ständen angelangt worden haben Ihre
 L. darzu sich so wenig als vor wolgemelter Kayser Ferdinand versteh-
 en können. Folgendes hat vnser vielgeliebter Herr Vetter Kayser
 Rudolphs L. in Gott ruhend / sich Anno Fünffzehnhundert vnd
 neunzig / den sieben vnd zwanzigsten Julii, gegen die drey Welt-
 liche

liche Churfürsten / als Sie abermahls diesen Vorbehalt angefochten / sich ganz Kayserlich / dem Exempel Ihrer Vorfahren gemäß / erkläret / daß sie in dem Religion Frieden vnd dessen Begriff keinen vnterscheidt machen könten / vnnnd also auch den Articul des Geistlichen Vorbehalt / vnter andern für einen Articul vnd theil des Religion Friedens halten / vnnnd auß folgenden Ursachen halten müssen / Daß nemlich auff diese ganze Verfassung / nichts davon außgeschlossen / Ihre Kay. May. ein Leiblichen Endt geschworen haben / der auch eben dieses alles Ihr Kay. May. bey Ihrer May. Königlichen Wahl / durch des heyligen Reichs Churfürsten selbst ohn eynige außnahm vnd reservation fürgehalten worden seye / dabey es Ihr Kay. May. nunmehr Pflichten halber billich auch verbleiben liessen. Dahero dann auch die supplicirende Chur: vnd Fürsten vernünftiglich abnehmen könten / wie wenig Ihrer Kay. May. hab gebühren wollen / Das Jenige / was in beyden Stifften Cölln vnnnd Straßburg diesem Vorbehalt zuwider vorgenommen ist worden / gut zu heissen / vnd daß es auch zu den erfolgten Thathandlungen vnnnd weitläufftigkeiten nimmer kommen were / da man sich beyderseits des Religion Friedens hätt erinnern / vnd demselben gestracks nachgehen wollen.

Auß welchem allem Wir dann vmb so viel mehr billichmäßige Ursachen haben / diesen Unserer Vorfahren rechtmäßigen / wohlbedachten Resolutionibus vnnnd Decretis nachzusehen / Je mehr Wir / auff was stattlichen / festen Grunde dieselbe bestehen / auß den vorgangenen Actis, vnd dem klaren Buchstaben des Religion Friedens Uns berichten lassen. Dagegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können / daß dieser Vorbehalt ihren Ehren vnd Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey. Dann der Ehre halben / Sie mit dem Vorbehalt selbst sich schon verwahrt: Des Gewissens halben aber noch viel mehr / weil keines Theils Religion mit bringt / oder ihr Religion darauff fundirt ist / daß ein jeder / der derselben zugethan / müßte ein Ertz Stifft oder Præbenda haben / auch die Catholische Geistliche / so aber noch nicht in hoher Wehhe /
wann

wann sie sich in den Ehtstand begeben/ solche Stifft vnd Præbenden ohne einigen Nachtheil Ihrer Ehren/ weil sie zu Geistlichen höhern Aemptern nicht mehr qualificirt seyn/ selbst verlassen müssen. Als dan auch die dem Geistlichen vorbehalten inferirte Wörter/ Welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können/ gegen so klare Zusag/ vnd Ahdliche Verbändnuß der Stände/ beyderseits Religionen, vber den ganzen Inhalt des Religion Friedens nichts irren können / Sintemahl eben darumben/ weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können/ Sie solchen zu Kayser Ferdinandi I. Außschlag gesetzt / vnd als S. I. denselben geben / vnd Sie hierüber der Kayf. May. sich submittirt, ist ein solcher dem Religion Frieden einverleibt / auch als ein gemeine Reichs Constitution vnd Ordnung von den sämpelichen Ständen des Reichs bekräftiget vnd publicirt, wie dann ermelter Consens vnd Approbation auß der Subscription vnd Versiglung des Religion Friedens / als auch obangezogener der Protestirenden Stände Heimstellung gnugsam dargethan wirt / vnd sich mit Fugen weiters nicht läßt disputiren.

Wann auch endlich vnd zum dritten / widerumb auff die Bahn gebracht werde will (wiewol dem Ersten von Uns gesetzten Puncten fast entgegen / als darinnen man so gar den Geistlichen / welche keine Reichs Stände seyn / kein Privilegium Religionis geständig seyn wollen) gleichsam auch die Unterthanen der Reichs Stände des Religion Friedens fähig / vnd dannenhero der Religion halber von ihren Obriigkeiten nicht vertrieben werde könnten / Ob zwar dieser Gravaminū halber die Stände Augsp. Confession nicht einig / zu dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den s. **Wo aber / ic.** anziehen / in welchem disponirt, da ein Unterthan der Religion wegen an andere Ort ziehen / vnd sich nider thun wolte / demselben solcher Ab- vnd Zuzug / auch Verkaufung seiner Güter / gegen ziemlichem Abtrag der Leibengenschafft vnd Nachsteuer unverhinderlich zugelassen

gelassen werden solle. Als auch daß Sie absonderlich hierüber der Unterthanen halber / so vnter den Geistlichen gefessen / vnd damahln das Exercitium Augspurgischer Confession hergebracht / von mehr höchstgedachten Vnsers Anherm Kayfers Ferdinandi I. ein Decret eben bey Schliessung des Reichstags Anno Fünffzehens hundert vnd fünfßzig erhalten haben sollen / in welchem der Religion Frieden dahin declarirt, daß solche Unterthanen bey ihrem Glauben von der Geistlichen Oberkeit vnverhindert gelassen werden sollen:

Als haben Wir gleichfalls vber diesem Puncten (ob derselbe zwar auß dem Religion Frieden für sich selbst in dem 5. Vnd damit / 11. Item 5. Dagegen sollen / 11. ganz klar erscheinet / in welchem den vnmittelbahren Ständen ihren Glauben / Kirchengebräuch / Ordnungen vnd Ceremonien anzustellen erlaubt / auch daß Sie in demselben von nimand verhindert werden sollen / ernstlich gebotten) mit allem Fleiß die Acta des Reichstag Anno Fünzehens hundert fünfß vnd fünfßzig vnter dem Religion Frieden vbersehen / vnd Vns darauß vmbständlichen berichten lassen / was dieses Puncten halben für geloffen. Auß welchem Wir dann befunden / daß Anfangs grosser Streit hierüber für gefallen / vnd die Augspurgische Confession Verwandte starck darauff getrungen / daß der andern Stände Unterthanen gleichfalls die Augspurgische Confession möchte frey gelassen / vnd deswegen ein sonderbare Clausula in Religion Fried gebracht werden: Es haben aber die Catholischen das selbe keines wegs eingehen wollen / Sondern dagegen angezogen / daß solches zu lauterer Auffruhr / Vngehorsam vnd Vnwillen zwischen Herrschafften vnd Unterthanen Vrsach gebe / Vnd weil Sie den andern Ständen nicht fürschrrieben / wie Sie es mit ihren Unterthanen halten sollen / So wäre es vnbilllich / daß sie disfalls den Catholischen Gesetz vnd Ordnung geben wolten: Sie die Catholischen gedächten ihre Seel so wol als andere zuversorgen / vnd könten derwegen nicht gedulden / daß ihren Unterthanen Raum vnd Lust gegeben

ben

ber. würde/ einer andern Religion, als sie selber weren / anzuhängen/
welches ihnen auch mehr besagter Unser freundlicher lieber Anher /
Kaysler Ferdinand L. mit mehrern stattlich vnd beweglich zu Bes
müht führen lassen/ mit dem außwücklichen Anhang/ daß doferu die
Handlung solte dahin gemeynnt seyn/ daß man auch der Catholischen
Vnterthanen wolte darcin ziehen/ es einen kurtzen weg hätte/ vnd
ganz vnmöhtig were/ einander länger auffzuhalten. Dann einmal
würden Ihre L. eher alle Handlung zerschlagen lassen.

Als aber die Stände Augspurgischer Confession nichts desto
weniger die Freyheit des Gewissens starck vrgirt, haben Ihnen die
Catholischen endlich so weit nachgeben / daß den Vnterthanen frey
seyn solle / auß dem Landt zu ziehen. Darauff gemelte Stände die
obgedachte Clausul fallen lassen/ vnd die Sach mit Ihrer L. vnd den
Catholischen vergliechen / wie Sie heut zu tag im Religion Frieden
stehet/ in s. **Es soll auch** /c. Nemlich daß kein Stand den andern/
noch derselben Vnterthanen zu seiner Religion tringen / abpracticie
ren / oder wider Ihre Obrigkeit in Schus vnd Schirm nehmen/
noch verthädigen soll/ in kein Weg. **Item**/ Wo aber Ihrer Kay.
Man. der Churfürsten / Fürsten vnd Stände Vnterthanen der alten
Religion oder Augspurgischer Confession anhängig / von solcher
Ihrer Religion wegen / auß Unserm / auch der Churfürsten/ Für
sten vnd Stände des H. Reichs Landen/ Fürstenthumben/ Stätten/
oder Flecken mit Ihren Weib vnd Kindern an andere Orth ziehen/
vnd sich niederthun wolten / Daß denselben solcher abvnd zuzug/
auch verkaffung Ihrer Haab vnd Güter / gegen zimlichem billis
chem Abtrag der Leibengenschafft vnd Nachsteuer / wie eines jeden
Orths von alters her vblig herbracht / vnd gehalten worden ist / vns
verhindert Männiglichs zugelassen / vnd bewilliget/ auch an Ihren
Ehren vnd Pflichten allerdings vnenhalten seyn solte : Ja man ist
in diesem Puncten so behutsamb verfahren / daß darüber viel Tays
dungvorgangen/ biß man endlich die gesreyte Ritterschafft vñ Städ
E 2 tein

te in solchen Religion Frieden eingeschlossen / Als in s. **Vnd in sol-**
chen Frieden /c. zu sehen / dessen es ganz nicht bedürffig / da all^e
 vnd jede Vnterthanen für sich selbst den privilegij Religionis fähig
 waren. Darauß dann öffentlich erscheinet / daß den Vnterthanen
 die Religion nicht frey gelassen / sondern an derselben statt ein freyer
 Abzug eingeräumet worden / vnd wann ihnen den Vnterthanen die
 Religion, Innhalts vnd vermög des Religion Friedens frey gelas-
 sen / hette es gar nicht bedürffig / daß die Augspurgische Confessions
 verwandte Stände erst durch ein sonderlich Decret, vnd dem Reli-
 gion Frieden derogirende Erklärung / dasselbige zu wegen zu brin-
 gen sich so häfftig bemühet hettent.

Demnach aber von diesem Decreto nichts im Religion Frie-
 den stehet / Sondern demselben vielmehr zuwider / solches auch dem
 Cammergericht niemahls insinuiert, noch irgend eine Zeit darauß
 gesprochen vnd erkant / viel weniger ad vsum gebracht worden / auch
 ohne bewilligung der Catholischen Stände / weil es eine derogation
 des Religion Friedens ist / so in dem Religion Frieden selbst höch-
 lich verboten / nunmehr kein Krafft haben mag / erstgedachte Catho-
 lische Stände auch / daß solches jemals in ordentliche Reichs berath-
 schlagung gezogen / vielweniger daß sie darein gewilligt hätten / nichts
 wissen wollen / deswegen dann Unsere löbliche Vorfahren auff viel-
 faltiges Anhalten solches Decret, oder dessen Innhalt / dem Reli-
 gion Frieden nicht einverleibet / noch der Cammer insinuiren lassen
 wollen / sondern solches auff sich selbst stehen / entgegen aber den Reli-
 gion Fried in allen seinen Clausuln vnd Articuln confirmiren, bes-
 stättigen / vnd beschweren lassen / Als hat es hiebey auch billich sein ver-
 bleiben / vnd können Wir auch Unsers theils wegen dieses angezoge-
 nen Decrets auß dem Innhalt des Religion Friedens nicht schrei-
 ten.

Vielweniger aber mag auß dem s. **Wo aber /c.** vnd in dem
 selben gesetzten Wörtern / sich wider thun wolten / ich was bestän-
 dig.

Dig gegen dem hellen Buchstaben des Religions Friedens / vnd die
darüber gepflogene Acta publica geschlossen werden. Dann in dem
selben s. allein dieses / wie auß den Actis klärlich erscheinet / verordnet
vnd gesetzt wird / Wann ein Vnterthan sich mit seiner Obrigkeit in
der Religion nicht conformiren, sondern viel lieber abziehen wolte/
daß ihme solches gegen entrichtung vbllicher Nachsteuer befrey ste-
hen / Er auch gegen seinem Willen zu der andern Religion nicht ge-
strungen / noch auch deswegen seiner Güter verlustigt seyn solle.

Auß welchem bishero außgefährtem / vnd von Uns nach In-
halt des Religions Friedens vnd anderer des H. Reichs Abschiedt/
Reichshandlung vnd actitaten resoluirten dreyen Hauptarti-
culn / Wir dann hiemit erkennen vnd erklären : **Erslich** / daß die
Protestirende Stände keine Ursach sich zu beklagen / vnd für ein
grayamen anzu ziehen / daß den Ordens Generaln, Aytlen / Präla-
ten vnd andern Geistlichen Standts / So dem Reich nicht ohne
Mittel unterworffen / da sie wegen Ihrer eingezogenen Stifft vnd
Güter / Hospitalien vnd andern Gottseligen Stiftungen / bey Uns
oder Unserm Kayf. Cammergericht / vmb nothwendige Proceß an-
gehalten / dieselbige Ihnen ertheilt / auch darüber gar zu Vriheyl vnd
Execution geschritten / Sondern daß entgegen die Catholische
Stände sich billich vnd rechtmässig beschweret / vnd solcher Mediat
Geistlichen angenommen / daß denselben Ihre Klöster vnd Geistliche
Güter / deren Sie zu Zeit des Passawischen Vertrags / oder seithero
in Besitz gewesen / gegen dem klaren Innhalt des Religions Friedens
eingezogen / Ihre Renten vnd Gültten auffgehalten / Sie auch noch
darüber / als wann sie des Religions Friedens gar nicht fähig weren /
von allen Rechten vnd vindicationen gänzlich verstorffen / Die Güt-
ter aber zu eygenthätlicher occupation der Obrigkeit / gegen die In-
tention vnd maynung der Gottseligen Fundatorn, als auch gegen
dem hellen Buchstaben des Religions Friedens außgesetzt werden
wolten.

Bey dem andern Articul erkennen Wir ebenmäßig / daß die
 Augspurgische Confessions-Verwandte kein Ursach cyniger bes
 schwerung / daß Ihrer Religions Verwandte / so Geistliche Stiff /
 Bisthumber / vnd dem Reich vnmittelbare Reichs Prælaturn innens
 haben / oder denselben noch nachtrachten / nicht wollen von den Catho
 lischen Ståndten für Bischoffen vnd Prælaten gehalten werden /
 denselben auch Ihre Session vnd Stimmen bey den Reichstagen
 nicht verfiatt / noch auch die Regalia vnd Lehen verliehen werden: Da
 entgegen auff der Catholischen Seyten / Innhalts des Geistlichen
 vorbehalts / vnd nach dessen vndisputirlichem Buchstaben diese offens
 bahre grauamina nicht vnbillich geklagt werden / daß solche von der
 Catholischen Religion abgewiechene Geistliche Bischoff vnd Præ
 laten, nichts desto weniger bey Ihren Bisthumben vnd Prælaturn
 verharren / vnd aller Rechten vnd Priuilegien, die Sie bey der Cas
 tholischen Religio gehabt / continuiren, vnd für Reichs Stände
 solcher Bisthumber vnd Prælaturn halber / gehalten werden sollen:
 Daß auch die Jenige / so der Catholischen Religion nicht seyn / viel
 weniger sonst zu Geistlichem Stande qualificirt, nichts desto wes
 niger zu solchen Bisthumben vnd Prælaturn sich eingetrungen / vnd
 dardurch den ganzen Catholischen Geistlichen Standt / neben der
 Religion endlichen / so viel an Ihnen ist / auff zuheben vermainen.

Als Wir dann auch bey dem dritten Puncten etlicher Prote
 stirender Stände angezogene Gravamina ganz vnerheblich befindē /
 sampt den Catholischen Ständen verwaigert seyn solte / in ihrem Ges
 bieth ihre Vnterthanen zu ihrer Religion anzuhalten / auch da sie
 sich hierinn nicht accommodiren wollen / gegen das gebührlich Ab
 zuggelt vnd Nachstewr / ihrem Gefallen nach / dieselbe außzuschaffen /
 oder auch denselben an frembde Dertter außzulauffen / vnd andere
 Predigt vnd Exercitia zu suchen / zuverbieten / da sie doch dieselben
 gänzlich abzuschaffen wol befugt weren: Hingegen aber ist nach
 obgesetzter Außführung ganz augenscheinlich / daß die Catholischen
 sich billich beschwert befunden / daß ihnen in solchen ihren Reforma
 tionibus

tionibus von dem andern Theil Ziel vnd Maß gegeben worden / auch die Vnterthanen zu gänzlicher Defection vnd Abfall von ihrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitirt vnd bewegt werden wollen. Vnd ist diß Gravamen auff dieser der Catholischen Seyten desto stärker / weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confessions Verwandten vermeynen wolten / sampt dißfalls die Catholischen mit ihnen nicht in gleichem Recht begriffen wären / Sonder. daß ihnen zwar ihre Vnterthanen zu reformiren vñ die widerspänstige außzuschaffen erlaubt / auch dis im Werck öffentlich erzeigen / Entgegen aber den Catholischen solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornembste vnd vortringende grauamina, an welchen vornemblich der allgemeine Frieden hafftet / Als obgemelt / auß den klaren Worten des Religion Friedens / Reichs Constitutionen vnd offenen Acten oberflüssig vnd gnugsam erkläret / vnd welcher Theyl hierinnen sich zu beschweren oder nicht beschwert / außsündig gemacht : Als befehlen Wir hienut Unserm Cammergericht (wie Sie dann in allen Puncten in erörterung der Rechts Sachen ober dem Religion Frieden schon hievor / auß ebenmäßigem Grunde des klaren Religion Frieden / was Wir durch diß Unser öffentlich Edict erkläret vnd erörtert haben / gleichfalls solches alles für recht befunden) auff diese Unsere Erklärung auch inskünftig ohn weiter disputiren, wann dergleichen Fall vorfallen / so in dieser Unserer Resolution begriffen / zu judiciren, vnd Urtheil zu sprechen / vnd weil die Spolia vnd Turbationes, als auch Occupirung der Stifter vnd Praelaturen, gegen den Inhalt des Religion Friedens / vieler Orten ganz notori, vnd nicht zu widersprechen / dagegen auch das Jus, wie obgemelt / auß den Worten des Religion Frieden / vnd andern Reichs Abschieden ebenfalls vndisputirlich / daß also nun mehr in solchen Fällen anderst nicht von nöhten / als durch würckliche Execution dem betrangten Theil zu assistiren, vnd zu dem seinigen zu verhelffen :

Als

Als seyn Wir zu würcklicher Handhabung beydes des Religion- vnd Prophan Friedens endlich entschlossen / Unser Kayser Commissarios fürderlich in das Reich abzuordnen / solche abgewiesene / als auch mit Gewalt oder in andere Weg eingezogene Erz- vnd Bisthumber / Prælaturn, Klöster / vnd andere Geistliche Güter / Hospitalien vnd Stiftungen / deren die Catholische zu Zeit des Passawischen Vertrags / oder seythero in Possess gewesen / vnd vnrechtmässig destituit worden / von den vnrechtmässigen Detentoribus abzufordern / vnd mit tauglichen / den Foundationen vnd Stiftungen gemäß / ordentlich beruffenen vnd qualificirten Personen besetzen zu lassen / vnd also einem jedwedern zu dem Jenigen / was Ihme gebührt / vnd dazu er nach außweisung viel angezogenen Religion Friedens befugt / ohne nothwendige Umbsehweifff vnd Auffhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hiebey nochmahln / nach Inhalt offtgedachten Religion Friedens / vnd deren auff demselben besagenden Reichs Abschieden / vornemlich deme de Anno Sechs vnd sechzig / hiemit öffentlich declarirt vnd erkant haben / Declariren auch hiemit vnd erkennen / daß solcher Religion Frieden allein die der vhralten Catholischen Religion, vnd dero Unserm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno Fünffzehnhundert vnd dressig / den Fünff vnd zwanzigsten Junij vbergebener vngeenderten Augspurgischen Confessions Verwandte angehe vnd begreiffe / alle andere widerige Lehren vnd Secten aber / wie dieselben auch genant / oder entweder bereits auffkommen / oder noch anffkommen möchten / als vnzulässig / davon außgeschlossen / verbotten / auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen.

Gebieten demnach E. L. A. A. vnd Euch sampt vnd sonderlich / bey Poen des Religion vnd Landt Frieden / Sie wollen sich dieser Unser endlichen Verordnung nicht widersetzen / sondern dieselbe in Ihren Landen vnd Gebieten vnverzogenlich befördern / vnd zu Werck richten helffen / wie nicht weniger Unsern Commissarijs
auff

auff dero anruffen die hülffliche Handt bieten: Den Jenigen aber / so dergleichen Erzhvnd Bisthumb / Prælatur, Klöster / Hospitalia, Pfründen / vnd andere Geistliche Güter Stiftung jnnhaben / das Sie sich alsbald von insinuation dieses Unsers Kay. Edicts, zu abtretung vnd restituierung solcher Bisthumb / Prælatur, vnd anderer Geistlichen Gütern gefast halten / vnd auff anhalten Unserer Kay. Commissarien dieselbe vnaußhältlich / sampt allen dero Ein- vnd Zugehör / einräumen vnd restituiren. Dann da sie solchem nicht nachkommen / oder hierin sich säumig erzeigen würden / Sie nicht allein in obangezogene Poen des Landt- vnd Religion Frieden / das ist / der Nacht vnd Obernacht / auch verlihrung aller Ihrer Priuilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten ipso facto ohne cynige weitere Condemnation vnd Urtheil / dieses Ihrem notorischen ungehorsams halber / gefallen / Sondern Wir werden auch hierauff vnaußbleiblich die würckliche Execution alsbalden vornehmen vnd vollstrecken lassen.

Wir befehlen auch / ordnen vnd wollen / das dieses Unser Kayserlich Edict, Resolution vnd Erklärung / von eines jedwedern Craißauschreibendem Fürsten in seinem Craiß öffentlich publicirt, vnd zu jedermänniglichs Wissenschaft gebracht werde: Das auch denen / von ihnen den Craißauschreibenden hin vnd wider geschickten Copiis nicht weniger als dem Original selbst / vollkommener Glauben zugestellt werde. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Statt Wien / den Sechsten Monats Tag Martii, Anno Sechzehnhundert neun vnd zwanzig / Unserer Reiche / des Römischen im Zehenden / des Hungarischen im Eylfften vnd des Bömischen im Zwölfften.

Ferdinand

(L.S.)

Vt.

V. H. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]